

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Oktober 2008

### **1540. Kulturförderung (Erneuerung Beitragsberechtigungen Kulturorganisationen)**

1. Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Die Beitragsberechtigung für Kulturorganisationen richtet sich nach § 2 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970, wonach der Staat an öffentliche und private Institutionen nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit Subventionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gewähren kann. Bei diesen Staatsbeiträgen handelt es sich um Subventionen (§ 3 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz), die als gebundene Ausgaben gelten (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz).

2. Die nachfolgend aufgeführten Kulturorganisationen erhalten jährliche Subventionen (RRB Nr. 1390/2000, Beitrag 2008 in Franken):

CH Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (Literaturaustausch)	13 888
Gottfried Keller-Gesellschaft Zürich	1 000
Othmar Schoeck-Gesellschaft Zürich	1 000
Regionalverband Amateurtheater Zürich-Glarus	3 500
Schweizer Feuilleton-Dienst	17 500
Schweizerische Schillerstiftung Zürich	400
Zürcher Blasmusikverband	20 000
Zürcher Kantonalgesangverein	7 000

3. Die Prüfung durch die Fachstelle Kultur hat ergeben, dass die in Ziff. 2 genannten Kulturorganisationen ihren kulturellen Auftrag und die gesetzlichen Subventionsvoraussetzungen erfüllen; insbesondere sind die Subventionen tiefer als die Hälfte der anrechenbaren Defizite und stehen somit in Einklang mit § 2 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens.

Demnach sind die aufgeführten Kulturorganisationen für weitere acht Jahre als beitragsberechtigt anzuerkennen. Die Kulturförderungskommission unterstützt diesen Antrag.

4. Die Geografisch-Ethnografische Gesellschaft Zürich verzichtet auf eine weitere Subventionierung, weshalb deren Beitragsberechtigung nicht zu erneuern ist.

5. Zürcher Schachverband, Schachverband Winterthur

Die Förderung des Schachs erfolgt heute einerseits durch die Fachstelle Sport (Sicherheitsdirektion), die den kantonalen Schachverband

(Dachverband der fünf Regionalverbände) aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt, und andererseits durch die Fachstelle Kultur, welche die genannten Teilverbände subventioniert. Um diese Doppelspurigkeit aufzuheben, ist die Beitragsberechtigung der genannten Teilverbände nicht zu erneuern, zumal Schach nach gängiger Deutung als sportliche und nicht als kulturelle Tätigkeit einzustufen ist, was sich unter anderem darin äussert, dass der Schweizerische Schachbund seit 2000 Mitglied von Swiss Olympic ist. Die weitere Unterstützung des kantonalen Dachverbandes über den kantonalen Sportfonds gewährleistet eine flächendeckende Förderung aller regionalen Verbände und Vereine, wodurch die ungerechtfertigte Vorzugsbehandlung einzelner Teilverbände vermieden wird. Die Kulturförderungskommission unterstützt diesen Antrag.

6. Übertragung verschiedener Organisationen auf andere Direktionen

Nach Verhandlungen mit der Baudirektion (Archäologie und Denkmalpflege) und der Bildungsdirektion (Hochschulamt) sowie im Einverständnis mit der Kulturförderungskommission ist die Zuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern für folgende Organisationen per 1. Januar 2009 zu übertragen:

Organisation	neue Zuständigkeit
Naturforschende Gesellschaft Zürich	Bildungsdirektion
Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur	Bildungsdirektion
Archäologie Schweiz	Baudirektion
Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde	Bildungsdirektion

7. Die Direktion der Justiz und des Innern ist zu ermächtigen, die jährlichen Beiträge für die in Ziff. 2 der Erwägungen aufgeführten Kulturinstitutionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen und auszurichten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die in Ziff. 2 der Erwägungen aufgeführten Kulturorganisationen werden mit Wirkung ab 1. Januar 2009 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung ist bis 31. Dezember 2016 befristet.

III. Die Beitragsberechtigung des Zürcher Schachverbandes und des Schachverbandes Winterthur wird nicht erneuert.

IV. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, die jährlichen Beiträge für die in Ziff. 2 der Erwägungen aufgeführten Kulturorganisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen und auszurichten.

V. Mit Wirkung ab 1. Januar 2009 wird die Zuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern für Archäologie Schweiz an die Baudirektion, diejenige für die Naturforschende Gesellschaft Zürich, die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur und die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde an die Bildungsdirektion übertragen.

VI. Mitteilung an die aufgeführten Kulturorganisationen und die Mitglieder der Kulturförderungskommission (durch Zuschrift der Direktion der Justiz und des Innern) sowie an die Finanzdirektion, die Bildungsdirektion, die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**